

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 0300/6-V/5/92 (25)

Bundesgesetz, mit dem das Sparkassen-
gesetz geändert werden soll

Himmelpfortgasse 4 - 8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 51 433 / DW
 2617

Sachbearbeiter:

Rat Mag. Aschauer

An den
 Präsidenten des
 Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Gesetzentwurf

zl. 108 - GE/1992

Datum 04.09.1992

Verteilt 14. Sep. 1992 Plan

Dr. Janitschek

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 15. September 1992 ausgesendet wurde, zu übermitteln.

Beilage

15. Juli 1992

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Riemer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Oo*

**xxx. Bundesgesetz vom xx. xx. xxxx, mit
dem das Sparkassengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Sparkassengesetz - SpG, BGBl.Nr. 64/1979, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 326/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1, § 13 Abs.4, § 25 Abs.4, § 26 Abs.1 und 2, § 27 Abs.4 und 8 sowie § 30 wird jeweils der Ausdruck "Handelsregister" durch "Firmenbuch" ersetzt.

2. § 1 Abs. 3 lautet:
"(3) Sparkassen Aktiengesellschaften sind Banken, die durch Einbringung des Unternehmens oder des bankgeschäftlichen Teilbetriebs zumindest einer Sparkasse entstanden sind und die dem Fachverband der Sparkassen angehören (§ 86 BWG). Für sie gelten die §§ 23, 24 (einschließlich der Anlage zu § 24 – Prüfungsordnung für Sparkassen), 28 und 29 sinngemäß."

3. § 6 Abs. 2 erster Satz lautet:
"Vereinsmitglieder können nur eigenberechtigte natürliche Personen sein."

4. Im § 9 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 2 Z 7 und 8 und § 23 Abs. 2 und 3 wird jeweils der Ausdruck "Geschäftsbericht" durch "Lagebericht" bzw. "Geschäftsberichts" durch "Lageberichts" ersetzt.

- 2 -

5. § 9 Abs. 2 Z 7 lautet:

"7. die Zustimmung zu einem Beschuß des Vorstands und des Sparkassenrats über die Einbringung des Unternehmens oder des bankgeschäftlichen Teilbetriebs gemäß § 86 BWG in eine Aktiengesellschaft;"

6. § 14 Abs. 2 wird folgender dritter Satz angefügt:

"Arbeitnehmervertreter haben nur Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen."

7. § 15 Abs. 1 lautet:

"(1) Einem Organ einer Sparkasse dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen angehören. Ausgeschlossen sind:

1. Arbeitnehmer der Sparkasse, ausgenommen Mitglieder des Vorstands und die vom Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) entsendeten Mitglieder des Sparkassenrats;
2. Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1973 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind."

8. Im § 1 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Z 7, § 17 Abs. 3 und 5, § 18 Abs. 4, § 22 Abs. 3 und § 39 Abs. 3 werden die Worte "des gesamten Unternehmens" bzw. "gesamtes Unternehmen" durch die Worte "des Unternehmens" bzw. "Unternehmen" ersetzt.

9. Im § 9 Abs. 2 Z 7, § 17 Abs. 3 und 5, § 18 Abs. 4, § 22 Abs. 3 und § 39 Abs. 3 wird die Wortfolge "in eine Sparkassen Aktiengesellschaft" jeweils durch die Worte "in eine Aktiengesellschaft" ersetzt.

10. § 20 erster Satz lautet:

"Der Landeshauptmann hat im Namen und auf Kosten der Sparkasse Ersatzansprüche gegen Mitglieder des Vorstands geltend zu machen, wenn dies der Sparkassenrat unterläßt."

11. § 21 entfällt.

12. § 22 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Sparkasse hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen um den Anhang erweiterten Jahresabschluß (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen."

13. § 22 Abs. 3 lautet:

"(3) Für Sparkassen, die ihr Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb gemäß § 86 BWG in eine Aktiengesellschaft eingebracht haben, bilden die Eigenmittel der Aktiengesellschaft und der Gewinn dieser Sparkassen die Grundlage für die Berechnung der Widmungsrücklage."

14. § 23 Abs. 2, 3 und 4 lauten:

"(2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr bis zum 31. März des Folgejahres den um den Anhang erweiterten Jahresabschluß (Konzernabschluß) unter Verwendung eines Formblatts (Anlage zu § 40 des BWG) aufzustellen und den Lagebericht zu verfassen.

(3) Der Vorstand hat den um den Anhang erweiterten Jahresabschluß (Konzernabschluß) samt Lagebericht unverzüglich der Prüfungsstelle (§ 24 Abs.1) zuzuleiten. Nach der Prüfung sind der um den Anhang erweiterte Jahresabschluß (Konzernabschluß), der Lagebericht und ein Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Sparkassenrat vorzulegen.

(4) Für den Konzernabschluß gelten die Bestimmungen des BWG über die Rechnungslegung."

15. § 24 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Der nach diesem Bundesgesetz zu errichtende Sparkassen-Prüfungsverband (Prüfungsverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Wien. Dem Prüfungsverband gehören alle Sparkassen und Sparkassen Aktiengesellschaften als seine ausschließlichen Mitglieder an; er hat den Zweck, eine Prüfungsstelle (§ 1 der Anlage zu § 24 - Prüfungsordnung) zur Vornahme der gesetzlichen Prüfungen nach Abs.2 und jener Prüfungen zu unterhalten, mit deren Durchführung er nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen betraut ist. Die Prüfungsstelle

hat darüberhinaus in Verbindung mit der Einlagensicherung gemäß § 87 BWG Aufgaben im Rahmen eines Früherkennungssystems der Sparkassen wahrzunehmen.

(2) Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. Sonderprüfungen."

16. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

"(1) Eine Sparkasse kann mit einem übernehmenden Kreditinstitut in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft verschmolzen werden.

(2) Die §§ 219 Z 1 und 220 bis 230 Aktiengesetz 1965 sind mit Maßgabe folgender Änderungen anzuwenden:

1. Der Verschmelzungsbeschuß der Hauptversammlung des übertragenden Institutes wird durch einen Beschuß des Sparkassenrates gemäß § 17 Abs. 2 Z 11 ersetzt; § 17 Abs. 5 ist anzuwenden;
2. für die zu gewährenden Aktien bzw. ihren allfälligen Verkaufserlös und Zuzahlungen gemäß § 224 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 gilt § 27 Abs. 7;
3. antragsberechtigt gemäß § 230 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 sind auch die Haftungsgemeinde(n) bzw. die Sitzgemeinde der Sparkasse.

(3) Ist die übertragende Sparkasse eine Gemeindesparkasse, so ist § 25 Abs. 2 anzuwenden."

17. § 28 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Aufsichtsbehörden und der Staatskommissär (§ 29) können von den Organen der Sparkasse Auskünfte über alle Angelegenheiten der Sparkasse fordern sowie in die Bücher und Schriften der Sparkasse Einsicht nehmen."

18. § 29 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Landeshauptmann hat bei Sparkassen und Sparkassen Aktiengesellschaften einen Staatskommissär und bei Bedarf einen Stellvertreter zu bestellen. Diese dürfen nur für eine einzige Sparkasse (Sparkassen Aktiengesellschaft) tätig sein. Bei

Kreditinstituten, deren Bilanzsumme 100 Milliarden Schilling übersteigt, hat der Bundesminister für Finanzen einen Staatskommissär und einen Stellvertreter zu bestellen."

19. § 29 Abs. 4 entfällt.

20. § 29 Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4 und lautet:
"(4) Im übrigen ist der § 70 BWG anzuwenden."

21. Die Überschrift zu § 30 lautet:
"Firmenbucheintragungen"

22. § 30 lautet:

"**§ 30.** Der Vorstand hat die Änderung jeder in das Firmenbuch eingetragenen Tatsache und jede Änderung der Satzung dem Gericht unverzüglich bekanntzugeben. Die Aufsichtsbehörden haben alle diesbezüglichen Bescheide dem Gericht abschriftlich zu übermitteln. Der § 204 zweiter Satz des Aktiengesetzes 1965 gilt sinngemäß."

23. §§ 32 bis 38 entfallen.

24. § 41 entfällt.

25. § 43 lautet:

"**§ 43.** Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 1, § 13 Abs. 4, des § 25 Abs. 4, des § 26 Abs. 1 und 2, des § 27 Abs. 4 und 8 sowie des § 30 sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen betraut."

26. Im § 1 Abs. 1 und 3 wird der Begriff "Banken" durch den Begriff "Kreditinstitute" ersetzt;
im § 1 Abs. 1 wird der Verweis "Kreditwesengesetz, BGBl.Nr. 63/1979." durch "Bankwesengesetz, BGBl.Nr. XX/XXXX." ersetzt;
im § 1 Abs. 2, § 17 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 werden die Verweise auf "§ 12 Abs. 6 KWG" und "§ 12 Abs. 7 KWG" durch "§ 23 Abs. 4 und 5 BWG" und "§ 23 Abs. 7 BWG" ersetzt;

- 6 -

im § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Z 7, § 17 Abs. 3, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 4, § 22 Abs. 3 und § 39 Abs. 3 wird der Verweis auf "§ 8a KWG" durch "§ 86 BWG" ersetzt;
im § 22 Abs. 1 wird der Verweis auf "§ 12 Abs. 10 KWG" durch "§ 23 Abs. 6 BWG" ersetzt;
im § 22 Abs. 2 werden die Verweise auf "§ 12 Abs. 2 KWG" durch "§ 22 Abs. 1 BWG" und, zusätzlich auch im Abs. 3, der Begriff "Haftkapital" durch den Begriff "Eigenmittel" ersetzt;
im 23 Abs. 2 wird der Verweis auf "Anlage zu § 24 des KWG" durch "Anlage zu § 40 des BWG" ersetzt;
im § 24 Abs. 1 wird der Verweis auf "§ 31 KWG" durch "§ 87 BWG" ersetzt;
im § 29 Abs. 4 (früher Abs. 5) wird der Verweis auf "§ 26 KWG" durch "§ 70 BWG" ersetzt.

Artikel II

Die Anlage zu § 24 des Sparkassengesetzes (Prüfungsordnung für Sparkassen) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Prüfungsstelle hat Richtlinien für den Jahresabschluß und für den Konzernabschluß der Sparkassen sowie Dienstanweisungen für die Prüfer aufzustellen."

2. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen die erforderliche fachliche und persönliche Eignung haben. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muß die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater gemäß Artikel I Abschnitt IV der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung 1955, BGBl.Nr.125, haben. Auf die Vorstandsmitglieder sowie auf die Prüfer ist der § 15 Sparkassengesetz sinngemäß anzuwenden."

3. § 3 lautet:

"**§ 3.** Die Sparkasse hat die beauftragten Prüfer in jeder Weise zu unterstützen. Die Prüfer sind berechtigt, bei jeder Prüfung in die Bücher und Schriften der Sparkasse Einsicht zu nehmen und alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise zu verlangen."

4. § 5 entfällt.

5. § 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz entfallen.

6. § 7 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Bericht über eine Sonderprüfung (§ 6) hat sich nach dem Anlaß und Zweck der durchgeföhrten Prüfung zu richten."

7. § 9 lautet:

"**§ 9.** (1) Der Bericht über den Jahresabschluß ist von der Prüfungsstelle mit dem Bestätigungsvermerk, soweit dieser in uneingeschränkter oder eingeschränkter Form erteilt werden kann, und mit einer allfälligen Ergänzung des Bestätigungsvermerks gem. § 274 Abs. 2 HGB abzuschließen.

(2) Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist gemäß § 274 Abs. 1 HGB zu erteilen, wenn keine Einwendungen zu erheben sind.

(3) Sind Einwendungen zu erheben, ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen; der § 274 Abs. 3 HGB ist anzuwenden. Wurde der Bestätigungsvermerk versagt, sind der Bundesminister für Finanzen und der Landeshauptmann unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Bestätigungsvermerk ist in der von der Prüfungsstelle verwendeten Fassung in alle Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts aufzunehmen."

8. Im § 10 wird der Ausdruck "§ 24 Abs. 2" durch "§ 24 Abs. 1" ersetzt.

9. § 12 entfällt.

- 8 -

Artikel III

(Übergangsbestimmung)

Zu Art. I (§ 29 Abs. 1 zweiter Satz):

Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Landeshauptmann bestellten Staatskommissäre (Stellvertreter) üben ihre Funktion weiter aus.

Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Die Bestimmungen des Sparkassengesetzes sind aufgrund der seit der letzten Novelle 1986 erfolgten Änderungen anderer Gesetze sowie aufgrund der internationalen Entwicklung (Europäischer Wirtschaftsraum) anpassungsbedürftig. Bei einzelnen Bestimmungen des Sparkassengesetzes haben sich in der Vollziehung Auslegungsschwierigkeiten ergeben.

Ziele:

- Internationalisierung im Hinblick auf den Europäischen Wirtschaftsraum
- Beschleunigung einer wünschenswerten Strukturreform innerhalb des österreichischen Bankwesens
- Erforderliche Angleichungen an das übrige Bankrecht mit dem Ziel der Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen
- Einheitliche Terminologie und aktualisierte Verweisungen im Hinblick auf das Firmenbuchgesetz, das Rechnungslegungsgesetz, das Kapitalmarktgesetz sowie die Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG)

Problemlösung (Inhalt):

- Wegfall der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Sparkassenratsmitglieder und Mitglieder von Sparkassenvereinen
- Möglichkeit der Verschmelzung von Sparkassen mit einem übernehmenden Kreditinstitut in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft ohne Rücksicht auf deren Fachverbandszugehörigkeit
- Aufhebung der über das BWG hinausgehenden Veranlagungsvorschriften

- 2 -

- Angleichung von Aufsichtsbestimmungen an das BWG
- Neuregelungen beim Prüfungswesen der Sparkassen
- Einige Bestimmungen des Sparkassengesetzes werden an das BWG und an das übrige Gesellschaftsrecht angeglichen
- Klarstellungen

EG-Kompatibilität:

Ist gegeben

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeines

Die Änderung der Rechtslage durch die neuen Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) erfordert in Teilbereichen eine Anpassung des Sparkassengesetzes. Der Entwurf sieht aber auch eine Änderung jener Bestimmungen im Sparkassengesetz vor, die durch das Rechnungslegungsgesetz, das Kapitalmarktgesezt und das Firmenbuchgesetz notwendig sind.

Zwecks Erleichterung einer wünschenswerten Strukturreform des österreichischen Bankwesens können künftig auch Sparkassen mit einem übernehmenden Kreditinstitut in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft ohne Rücksicht auf deren Fachverbandszugehörigkeit verschmolzen werden.

Dem Trend der wirtschaftlichen und rechtlichen Internationalisierung wird durch den Wegfall der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Mitgliedern der Organe der Sparkassen und bei Mitgliedern von Sparkassenvereinen Rechnung getragen. Durch die Aufhebung der über das BWG hinausgehenden Veranlagungsvorschriften wird die Wettbewerbsneutralität innerhalb des österreichischen Bankwesens, insbesondere gegenüber anderen mehrstufigen Sektoren verbessert. Satzungsmäßige Selbstbeschränkungen bleiben den Sparkassen weiterhin unbenommen.

Die Prüfungsmöglichkeiten des Sparkassen-Prüfungsverbandes wurden durch das Rechnungslegungsgesetz und das Kapitalmarktgesezt erweitert; dies wird im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Einige Änderungen erweisen sich aufgrund der Erfahrungen bei der Vollziehung des Sparkassengesetzes als zweckmäßig, so z.B. die Zulässigkeit von Vergütungen an Arbeitnehmervertreter im Sparkassenrat.

- 2 -

Die übrigen Änderungen dienen der Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten bzw. einer wünschenswerten Klarstellung.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung und die Vollziehung in diesen Angelegenheiten beruht auf Artikel 10 Abs. 1 Z 5 Bundes-Verfassungsgesetz.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

ZU ARTIKEL I:

ZU Z 1, 21 UND 22 (§ 1 Abs. 1, § 13 Abs. 4, § 25 Abs. 4, § 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 4 und 8, Überschrift zu § 30, § 30):
Die Änderung ist im Hinblick auf das Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, erforderlich.

ZU Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Infolge der gemäß § 86 BWG nunmehr möglichen sektorübergreifenden Einbringungsvarianten ist die Neudefinition der Sparkassen Aktiengesellschaft notwendig.

Der Hinweis auf § 21 erübrigts sich wegen des Entfalls dieser Bestimmung.

Im übrigen siehe Erläuterungen zu Z 8 und 9.

ZU Z 3 (§ 6 Abs. 2 erster Satz):

Der Wegfall der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Vereinsmitglieder ist im Hinblick auf die wirtschaftliche und rechtliche Internationalisierung angezeigt.

ZU Z 4 UND 14 (§ 9 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 2 Z 7 und 8, § 23 Abs. 2 und 3):

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf die in § 40 BWG übernommenen Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes.

ZU Z 5 (§ 9 Abs. 2 Z 7):

Die Einfügung der Worte "und des Sparkassenrats" erfolgt in Anpassung an das bestehende Zustimmungserfordernis gemäß § 17 Abs. 3.

Im übrigen siehe Erläuterungen zu Z 8 und 9.

- 2 -

Zu Z 6 (§ 14 Abs. 2 dritter Satz):

Durch die Anfügung des dritten Satzes wird der Bestimmung des § 110 Abs. 3 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1974 in der geltenden Fassung, Rechnung getragen.

Zu Z 7 (§ 15 Abs.1):

Der Wegfall der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Organmitglieder erfolgt in Angleichung an das übrige Gesellschaftsrecht.

Die Anführung eines generellen Ausschließungsgrundes "Bestehen eines dauernden Auftragsverhältnisses zur Sparkasse" ist im Hinblick auf die im § 18 Abs. 8 statuierte Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit für Sparkassenratsmitglieder nicht zweckmäßig. Außerdem wird hiervon eine auf den Einzelfall abgestimmte Verwaltungsübung ermöglicht.

Zu Z 2, 5, 8, 9 und 13 (§ 1 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Z 7, § 17 Abs. 3 und 5, § 18 Abs. 4, § 22 Abs. 3, § 39 Abs. 3):

Der Wortlaut des § 86 Abs. 2 BWG "Unternehmen" wird zur Vereinheitlichung der Begriffe anstelle "gesamtes Unternehmen" übernommen.

Im übrigen siehe Erläuterungen zu Z 9.

Zu Z 5, 8, 9 und 13 (§ 9 Abs. 2 Z 7, § 17 Abs. 3 und 5, § 18 Abs. 4, § 22 Abs. 3 und § 39 Abs. 3):

Infolge der gemäß § 86 BWG nunmehr möglichen sektorübergreifenden Einbringungsvarianten können Sparkassen auch in Aktiengesellschaften, die nicht dem Fachverband der Sparkassen angehören, eingebraucht werden.

Im übrigen siehe Erläuterungen zu Z 8.

Zu Z 10 (§ 20 erster Satz):

Damit wird der Rechtsprechung zum verfassungsrechtlichen Begriff des Ermessens (Artikel 18 und 130 Abs. 2 B-VG) Rechnung getragen.

Zu Z 11 (§ 21):

Diese Bestimmung entfällt, um eine gebotene Wettbewerbsneutralität innerhalb des österreichischen Bankwesens sicherzustellen.

Zu Z 12 und 14 (§ 22 Abs. 1 erster Satz, § 23 Abs. 2 und 3):
Die Einfügung der Wortfolge "um den Anhang erweiterten" vor dem Begriff "Jahresabschluß" erfolgt im Hinblick auf die in § 40 BWG übernommenen Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes.

Zu Z 13 (§ 22 Abs. 3):

Durch diese Änderung soll der Gewinn der Holding- Sparkasse (bisher lediglich die von der Sparkassen Aktiengesellschaft ausgeschüttete Dividende) als Berechnungsgrundlage für die Dotierung der Widmungsrücklage herangezogen werden.
Im übrigen siehe Erläuterungen zu Z 8 und Z 9.

Zu Z 14 (§ 23 Abs. 2, 3 und 4):

Im Hinblick auf den durch das Rechnungslegungsgesetz geänderten § 40 BWG entfallen die Verweise auf die aufgehobenen §§ 128, 129 und 133 des Aktiengesetzes 1965. Weiters werden die Hinweise betreffend den Konzernabschluß aufgenommen.

Im übrigen siehe Erläuterungen zu Z 4 und Z 12.

Zu Z 15 (§ 24 Abs. 1 und 2):

Durch die im § 40 BWG übernommenen Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes über die Konzernprüfung und des Kapitalmarktgesetzes ist der mögliche Tätigkeitsbereich der Prüfungsstelle nicht mehr auf Sparkassen beschränkt.
Ungeachtet des Wegfalls der nur bei Sparkassen bisher vorgesehenen unvermuteten Prüfungen ist es auch künftig nicht ausgeschlossen, Sonderprüfungen gemäß § 6 der Prüfungsordnung für Sparkassen (Anlage zu § 24) ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.

Zu Z 16 (§ 25a):

Diese Bestimmung stellt eine notwendige Ergänzung zu § 86 BWG dar. Damit werden die Möglichkeiten zu sektorübergreifenden Zusammenschlüssen wesentlich erleichtert.

- 4 -

Zu Z 17 (§ 28 Abs. 2):

Das bisherige Aufsichtsinstrumentarium (Erteilung von Aufträgen) ist entbehrlich, weil aufsichtsbehördliche Maßnahmen durch das BWG und das SpG ausreichend normiert sind.

Zu Z 18 (§ 29 Abs. 1 dritter Satz):

Diese Änderung erfolgt in Berücksichtigung der Größenverhältnisse der in Frage kommenden Sparkassen sowie aus allgemeinen kreditpolitischen Überlegungen.

Durch die Übergangsbestimmung (Artikel III) wird ermöglicht, daß die derzeit bestellten Staatskommissäre weiterhin tätig bleiben können.

Die Bestimmung über die Abberufung von Staatskommissären ist durch den nunmehrigen § 29 Abs. 4 (Hinweis auf die Anwendung des § 70 BWG) nicht mehr erforderlich.

Zu Z 19 und 20 (§ 29 Abs. 4):

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Anwendung des § 70 Abs. 9 BWG nicht erforderlich.

Zu Z 21 und 22 (Überschrift zu § 30, § 30):

Die Änderung der Überschrift und des Textes erfolgt aus den zu Z 1 (§ 1 Abs. 1) angeführten sowie aus sprachlichen Gründen.

Zu Z 23 (§§ 32 bis 38):

Diese Übergangsbestimmungen des SpG, BGBl.Nr. 64/1979, können entfallen, da eine Anwendungsmöglichkeit nicht mehr gegeben ist.

Zu Z 24 (§ 41)

Diese mit dem SpG, BGBl.Nr. 64/1979, vorgenommene Aufhebung früherer Bestimmungen ist gegenstandslos geworden.

Zu Z 25 (§ 43):

Die Aufnahme des § 1 Abs. 1 in die Vollzugsklausel trägt der Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz Rechnung. Die Anführung des § 32 Abs. 5 entfällt aufgrund der Aufhebung des § 32 (siehe Z 23).

Zu Z 26 (§ 1 Abs. 1 bis 3, § 2 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Z 7, § 17 Abs. 3 und 5, § 18 Abs. 4, § 22 Abs. 1 bis 3, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 29 Abs. 4 und § 39 Abs. 3):

Die Änderungen erfolgen im Hinblick auf die Bestimmungen des BWG.

Zu Artikel II:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 zweiter Satz):

Der Entfall der Bewilligungspflicht der Richtlinien für den Jahresabschluß durch den Bundesminister für Finanzen erfolgte in Angleichung an die Vorgangsweise für Kreditinstitute anderer Sektoren. Neu aufgenommen wurde die Erstellung von Richtlinien für den Konzernabschluß durch den Sparkassen-Prüfungsverband.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Durch die Neufassung dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, neben einem Wirtschaftsprüfer eine andere Person, insbesondere aus dem Bereich der Prüfungsstelle, als Vorstandsmitglied zu bestellen.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 40 Abs. 2 und 41 Abs. 1 BWG (Jahresabschluß) sowie aufgrund vorgezogener Prüfungshandlungen, welche sich in der Praxis als notwendig erwiesen haben, ist die Fristsetzung im bisherigen Abs. 1 über die Prüfungsbereitschaft überholt.

Zu Z 4 (§ 5):

Durch den Entfall der "unvermuteten Prüfung" (§ 24 Abs. 2 Z 2 SpG) ist diese Bestimmung gegenstandslos geworden.

- 6 -

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz):

Die Bestimmungen über das Berichts- und Vorschlagswesen sowie über die Darstellung der Großveranlagungen ist entbehrlich, weil der bankaufsichtliche Prüfungsbericht (§ 60 Abs. 6 BWG) entsprechende Aussagen zu enthalten hat.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 2):

Die textliche Änderung erfolgt wegen Entfalls der "unvermuteten Prüfung" (§ 24 Abs. 2 Z 2 SpG).

Zu Z 7 (§ 9):

Die Änderungen erfolgen im Hinblick auf das Rechnungslegungsgesetz, BGBl.Nr. 475/90.

Zu Z 8 (§ 10):

Die Anführung des § 24 Abs. 1 SpG anstelle des § 24 Abs. 2 SpG stellt eine Vorlagepflicht von Berichten für sämtliche Prüfungsarten sicher.

Zu Z 9 (§ 12):

Diese Bestimmung ist entbehrlich, da das BWG ein ausreichendes aufsichtsbehördliches Instrumentarium vorsieht.

Zu Artikel III:

Siehe Erläuterungen zu Artikel I Z 18 (§ 29 Abs. 1 SpG).